

## **Gebührenordnung TOPKIDS Ü3 Schlierbacher Straße 43 und Altes Gemeindehaus**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes, sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Vorstand der Stiftung Tragwerk am 20.11.2017 folgende Ordnung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflichtige Benutzung**

Die Stiftung Tragwerk betreibt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Die vorliegende Ordnung bestimmt die Gebühren der Kindertagesstätten TOPKIDS Ü3 im Alten Gemeindehaus und in der Schlierbacher Straße 43.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern sowie die Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild besteht für 12 Monate im Jahr. Es werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr.
- (3) Die Gebührenschild für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besucht werden. Dies gilt auch für die Verpflegungsgebühr.
- (4) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Dies gilt auch, wenn die Eingewöhnung aus pädagogischen Gründen von Seiten der Einrichtung abgebrochen wird.
- (5) Die Gebührenschild ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenschildhöhe**

- (1) Die Gebührenschildhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Ordnung.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus
  - einer Grundgebühr nach § 5
  - einem verpflichtenden Wahlmodul und eventuell weiteren Modulen nach § 6
  - einer Verpflegungsgebühr, die zusätzlich zu entrichten ist nach § 7.

## **§ 5 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Familie. Es werden Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2) Der Grundbetrag beträgt je Kind aus einer Familie
- mit einem Kind                                125,00 €
  - mit zwei Kindern                                95,00 €
  - mit drei oder mehr Kindern        62,50 €

Für Kinder über 3 Jahre ist die Basisbetreuungszeit von 8:00 bis 14:00 Uhr an fünf Wochentagen verbindlich festgelegt.

## **§ 6 Wahlmodule für Kinder über 3 Jahre**

- (1) Für den Besuch von Einrichtungen nach dieser Ordnung muss eines der beiden Wahlmodule zusätzlich gebucht werden, um eine Ganztagsbetreuung zu gewährleisten.

Die Eltern können zwischen zwei Wahlmodulen wählen:

- a) Wahlmodul Frühbetreuung:  
 Montag bis Freitag von 06:00 bis 08:00 Uhr, somit zusätzliche 10 Wochenstunden für monatlich 85,00 €.  
 (Kooperationsmodul - Betreuung in der Kindertagesstätte TOPKIDS Ü3 in S43)
- b) Wahlmodul Nachmittagsbetreuung:  
 Montag bis Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr, somit zusätzliche 15 Wochenstunden für monatlich 127,50 €.

- (2) Wenn das Wahlmodul Frühbetreuung als verpflichtendes Modul zur Ganztagsbetreuung gewählt wurde, kann als Ergänzung das Wahlmodul Nachmittagsbetreuung in folgenden Ausführungen gebucht werden:

- a) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen pro Woche: An zwei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind zusätzlich drei Stunden betreut für monatlich 51,00 €.
- b) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche: An drei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind zusätzlich drei Stunden betreut für monatlich 76,50 €.
- c) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 5 Tagen pro Woche: Montag bis Freitag wird das Kind zusätzlich drei Stunden betreut für monatlich 127,50 €.

- (3) Wenn das Wahlmodul Nachmittagsbetreuung als verpflichtendes Modul zur Ganztagsbetreuung gewählt wurde, kann als Ergänzung das Wahlmodul Frühbetreuung in folgenden Ausführungen gebucht werden (Kooperationsmodul - Betreuung in der Kindertagesstätte TOPKIDS Ü3 in S43):

- a) Ergänzung Frühbetreuung an 2 Tagen pro Woche: An zwei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind zusätzlich zwei Stunden betreut für monatlich 34,00 €.
- b) Ergänzung Frühbetreuung an 3 Tagen pro Woche: An drei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind zusätzlich zwei Stunden betreut für monatlich 51,00 €.

- c) Ergänzung Frühbetreuung an 5 Tagen pro Woche: Montag bis Freitag wird das Kind zusätzlich zwei Stunden betreut für monatlich 85,00 €.
- (4) Diese Wahlmodule können bei Aufnahme frühestens nach drei Monaten auf ein anderes Wahlmodul umbucht werden. Die Umstellung wirkt zum Monatsende, wenn sie spätestens am Monatsende des Vormonats vorgenommen wurden.
- (5) In der Kindertagesstätte TOPKIDS Ü3 wird ein weiteres Ergänzungsmodul angeboten:
- a) Spätbetreuung I:  
(Kooperationsmodul - Betreuung in der Kindertagesstätte TOPKIDS Ü3 in S43)
- An bis zu zwei Tagen pro Woche wird das Kind von 17:00 bis 19:00 Uhr betreut für monatlich 51,00 €. Die zwei Wochentage sind verbindlich festzulegen.
  - An bis zu drei Tagen pro Woche wird das Kind von 17:00 bis 19:00 Uhr betreut für monatlich 76,50 €. Die drei Wochentage sind verbindlich festzulegen.
  - An bis zu fünf Tagen pro Woche wird das Kind von 17:00 bis 19:00 Uhr betreut für monatlich 127,50 €.
- (6) Flexible Betreuung bei Bedarf:  
An bis zu fünf Tagen im Monat kann die Früh-, Nachmittags- oder Spätbetreuung I bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist spätestens 1 Tag vorher bei den pädagogischen Mitarbeitenden anzumelden und mit der Unterschrift zu bestätigen. Die flexible Betreuung wird gesondert in Rechnung gestellt und abgebucht. Die Gebühr für Betreuung und Verwaltungsaufwand beträgt
- a) 6,00 € pro Inanspruchnahme bei der Frühbetreuung (ohne Verpflegung)
- b) 11,00 € pro Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung (inkl. 1,75 € Verpflegung)
- c) 22,00 € pro Inanspruchnahme der Spätbetreuung I (inkl. 1,75 € Verpflegung)
- (7) Für Eltern, die nachweislich im Schichtdienst beschäftigt sind, wird eine wöchentlich wechselnde Betreuung angeboten. Die Betreuung kann an fünf Tagen für maximal 10 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Zeiten sind frühestmöglich, jedoch spätestens in der Woche vorher den pädagogischen Mitarbeitern mitzuteilen.
- a) Modul Schichtbetreuung I:  
Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 19:00 Uhr für monatlich je Kind aus einer Familie 170,00 €. (Kooperationsmodul - Betreuung in erfolgt in den Randzeiten in der Kindertagesstätte TOPKIDS Ü3 in S43)

Die Kosten dieses Moduls werden zusätzlich auf den Grundbetrag erhoben.

## **§ 7 Übernachtbetreuung**

Für Eltern, die in der Nacht bzw. am Abend arbeiten müssen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Übernachtbetreuung. Die Übernachtbetreuung wird gesondert in Rechnung gestellt und abgebucht. Die Gebühren für die Übernachtbetreuung betragen:

- a) 25,00 € je Einzelübernachtung
- b) 20,00 € je Übernachtung für Eltern die nachweislich im Schichtdienst beschäftigt sind.

Die Übernachtungsgebühren beinhalten ein Abendessen und ein Frühstück für die betreuten Kinder.

## **§ 8 Verpflegungsgebühr**

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Das Frühstück der Kinder muss von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

- (1) Für die Teilnahme an der Basis- und Frühbetreuung (Mittagessen und Getränke) wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Wahlmodul Nachmittagsbetreuung (Mittagessen, Imbiss und Getränke) wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 € erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am Wahlmodul Schichtbetreuung (Mittagessen, Imbiss, Abendessen und Getränke) wird eine Gebühr in Höhe von 123,50 € erhoben.
- (4) Für die Teilnahme am Ergänzungsmodul Nachmittagsbetreuung (Mittagessen, Imbiss und Getränke) wird eine zusätzliche Gebühr von 14,80 € (2 Tage) bzw. 22,20 € (3 Tage) bzw. 37,00 € (5 Tage) erhoben.
- (5) Für die Teilnahme am Ergänzungsmodul Spätbetreuung (Mittagessen, Imbiss, Abendessen und Getränke) wird eine zusätzliche Gebühr von 14,80 € (2 Tage) bzw. 22,20 € (3 Tage) bzw. 37,00 € (5 Tage) erhoben.
- (6) Für die Teilnahme am Ergänzungsmodul Frühbetreuung werden keine zusätzlichen Verpflegungskosten erhoben, da diese mit der Basisverpflegung abgedeckt sind.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiungen sind im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch (SGB VIII) möglich. Für die Bezuschussung bzw. die Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung ist das Landratsamt Esslingen zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.landkreis-esslingen.de/Lde/start/service/Wirtschaftliche+Jugendhilfe.html>

Gebührenbefreiungen der Stadt Kirchheim werden auch Kindern der Kindertagesstätte gewährt, wenn die Stadt die Beiträge an den Träger erstattet.

## **§ 10 Preisanpassungen**

Die Stiftung Tragwerk behält sich vor, bei Kostensteigerungen ihre Preise anzupassen. Die Eltern werden über eine Kostenerhöhung oder Veränderung der Module spätestens vier Wochen im Voraus informiert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 12.12.2017

Manfred Sigel  
Vorstandsvorsitzender